

| Straßenreinigungssatzung | | |
|---|--|---|
| 2018 | 2019 | Anmerkungen |
| § 1 | § 1 | |
| <p>(1) Die Stadt betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen - bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten - als öffentliche Einrichtung.</p> <p>Mit der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung hat die Stadt Köln die AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH (im Folgenden „AWB“ genannt) beauftragt.</p> | <p>(1) Die Stadt betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen - bei Bundesstraßen, <u>Landesstraßen, Radschnellverbindungen des Landes</u> und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten - als öffentliche Einrichtung.</p> <p>Mit der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung hat die Stadt Köln die AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH (im Folgenden „AWB“ genannt) beauftragt.</p> <p><u>Hierzu gehören auch folgende Verwaltungsdienstleistungen: Prüfungen und Stellungnahmen zu Anträgen, Widersprüchen gegen Gebühren- und Widerspruchsbescheide sowie Unterstützung der Stadt Köln bei Klageverfahren.</u></p> | <p>Klarstellung. Anpassung an aktuelle Rechtslage.</p> <p>Klarstellung. Auch bisher schon Leistungen der AWB.</p> |

| 2018 | 2019 | Anmerkungen |
|--|---|-------------|
| <p>(2) Die Reinigung beinhaltet die Beseitigung von Unrat, Verschmutzungen und Wildkräutern, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen, insbesondere von tierischen Exkrementen, Papier, Zigarettenschachteln und Ansammlungen von Zigarettenkippen, oder die eine Gefährdung des Verkehrs darstellen, wie beispielsweise Laub und Blüten.</p> <p>Sie beinhaltet auch die Winterwartung gemäß § 5 dieser Satzung.</p> | <p>(2) Die Reinigung beinhaltet die Beseitigung von Unrat, Verschmutzungen und Wildkräutern, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen, insbesondere von tierischen Exkrementen, Papier, Zigarettenschachteln sowie Ansammlungen von Zigarettenkippen <u>und Kaugummi</u>s, oder die eine Gefährdung des Verkehrs darstellen, wie beispielsweise Laub und Blüten.</p> <p>Sie beinhaltet auch die Winterwartung gemäß § 5 dieser Satzung.</p> | |

| 2018 | 2019 | Anmerkungen |
|--|---|--|
| § 3 | § 3 | |
| <p>(3) Abweichend von den Regelungen zu Abs. 2 Buchst. c) sind Mittelalleen einmal wöchentlich zu reinigen, es sei denn, in Anlage 4 ist etwas anderes geregelt.</p> | <p>(3) Abweichend von den Regelungen zu Abs. 2 Buchst. c) sind Mittelalleen einmal wöchentlich zu reinigen, es sei denn, in Anlage <u>3</u> ist etwas anderes geregelt.</p> | <p>Redaktionelle Änderung.</p> <p>Da die Anlage 3 (Fußgängergeschäftsstraßen mit besonderem Reinigungsaufwand) entfällt, wird Anlage 4 zu Anlage 3 (vgl. § 8 Abs. 1 aF).</p> |
| <p>(4) Das in der Anlage 5 zur Straßenreinigungssatzung genannte Straßenbegleitgrün wird in der dort genannten Häufigkeit gereinigt.</p> | <p>(4) Das in der Anlage <u>4</u> zur Straßenreinigungssatzung genannte Straßenbegleitgrün wird in der dort genannten Häufigkeit gereinigt.</p> | <p>Redaktionelle Änderung.</p> <p>Da die Anlage 3 (Fußgängergeschäftsstraßen mit besonderem Reinigungsaufwand) entfällt, wird Anlage 5 zu Anlage 4 (vgl. § 8 Abs. 1 aF).</p> |

| 2018 | 2019 | Anmerkungen |
|---|---|---|
| § 7 | § 7 | |
| <p>(2) Für die Ermittlung der Frontmeter gelten folgende Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Maßgebend sind alle an erschließende Straßen angrenzende und diesen zugewandte Grundstücksseiten (Frontlänge). Der erschließenden Straße zugewandt ist eine Grundstücksseite, soweit sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur erschließenden Straße verläuft. 2. Grenzt ein durch eine Straße erschlossenes Grundstück nicht an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde. | <p>(2) Für die Ermittlung der Frontmeter gelten folgende Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Maßgebend sind alle an erschließende Straßen angrenzende und diesen zugewandte Grundstücksseiten (Frontlänge). Der erschließenden Straße zugewandt ist eine Grundstücksseite, soweit sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur erschließenden Straße verläuft. 2. Grenzt ein durch eine Straße erschlossenes Grundstück nicht an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde. <u>Dasselbe gilt,</u> | <p>Bislang fehlt eine Regelung, die eine Ver-</p> |

| 2018 | 2019 | Anmerkungen |
|--|--|--|
| <p>Können bei einer kreisförmigen oder gebogenen Straßenführung mehrere Tangenten als gedachte Verlängerung gezogen werden, so ist die längste Frontlänge zugrunde zu legen.</p> <p>3. Ist ein Grundstück ausschließlich als Hinterlieger zu veranlagen, so sind lediglich die zwei längsten zugewandten Seiten zur Veranlagung heranzuziehen. Weist ein Anliegergrundstück zugleich zugewandte Seiten auf, so ist neben den angrenzenden Seiten lediglich die längste der zugewandten Seiten zur Veranlagung heranzuziehen. Verläuft eine zugewandte Grundstücks-</p> | <p><u>wenn eine Grundstücksseite nur teilweise an die Straße angrenzt oder ihr nur teilweise zugewandt ist.</u></p> <p>Können bei einer kreisförmigen oder gebogenen Straßenführung mehrere Tangenten als gedachte Verlängerung gezogen werden, so ist die längste Frontlänge zugrunde zu legen.</p> <p>3. Ist ein Grundstück ausschließlich als Hinterlieger zu veranlagen, so sind lediglich die zwei längsten zugewandten Seiten zur Veranlagung heranzuziehen. Weist ein Anliegergrundstück zugleich zugewandte Seiten auf, so ist neben den angrenzenden Seiten lediglich die längste der zugewandten Seiten zur Veranlagung heranzuziehen. Verläuft eine zugewandte Grundstücks-</p> | <p>längerung ermöglicht, sofern eine Grundstücksseite nur teilweise an die Straße angrenzt oder ihr nur teilweise zugewandt ist. Eine solche ist aus Gründen der Gebührengerechtigkeit (Gleichbehandlung) aber erforderlich.</p> |

| 2018 | 2019 | Anmerkungen |
|--|--|-------------|
| <p>grenze nicht linear, so gilt der gesamte Verlauf der Grenze, soweit diese parallel oder in einem Winkel von maximal 45 Grad zur Straße verläuft, als eine einzige Seite im Sinne dieser Bestimmung.</p> <p>4. Ergibt sich aus der Anwendung der Ziffern 1 bis 3 keine zugrunde zu legende Frontlänge, gilt die Länge der rechtwinkligen Projektion der längsten Grundstücksseite auf die erschließende Straße oder deren gedachter Verlängerung als der Straße zugewandte Grundstücksseite.</p> <p>5. Bei Eckabrundungen und -abschrägungen wird jeweils die Hälfte der Bogen- oder Abschrägungslänge der zugehörigen Straße zugerechnet.</p> | <p>grenze nicht linear, so gilt der gesamte Verlauf der Grenze, soweit diese parallel oder in einem Winkel von maximal 45 Grad zur Straße verläuft, als eine einzige Seite im Sinne dieser Bestimmung.</p> <p>4. Ergibt sich aus der Anwendung der Ziffern 1 bis 3 keine zugrunde zu legende Frontlänge, gilt die Länge der rechtwinkligen Projektion der längsten Grundstücksseite auf die erschließende Straße oder deren gedachter Verlängerung als der Straße zugewandte Grundstücksseite.</p> <p>5. Bei Eckabrundungen und -abschrägungen wird jeweils die Hälfte der Bogen- oder Abschrägungslänge der zugehörigen Straße zugerechnet.</p> | |

| 2018 | 2019 | Anmerkungen |
|--|--|--|
| 6. Die ermittelte Frontlänge wird auf volle Meter abgerundet. | 6. Die ermittelte Frontlänge wird auf volle Meter abgerundet. | |
| § 8 | § 8 | |
| <p>(1) Der Gebührensatz für ein Kalenderjahr je Meter der Grundstücksseiten entlang der erschließenden Straße bei wöchentlich einmaliger Reinigung beträgt bei</p> <p>1. Fahrbahnen</p> <p>1.1 von Anliegerstraßen</p> <p>1.1.1 ohne besonderen Reinigungsaufwand 4,46 €</p> <p>1.1.2 mit besonderem Reinigungsaufwand 10,07 €</p> | <p>(1) Der Gebührensatz für ein Kalenderjahr je Meter der Grundstücksseiten entlang der erschließenden Straße bei wöchentlich einmaliger Reinigung beträgt bei</p> <p>1. Fahrbahnen</p> <p>1.1 von Anliegerstraßen</p> <p>1.1.1 ohne <u>niveaugleichen Gehwegausbau</u> 4,38 €</p> <p>1.1.2 mit <u>niveaugleichem Gehwegausbau</u> 10,46 €</p> | <p>Klarstellung.</p> <p>Fahrbahnen mit besonderem Reinigungsaufwand sind (wie bisher schon) solche mit niveaugleichem Gehwegausbau (vgl. Definition in Abs. 1 Satz 2). Mit der Neuformulierung wird diese Definition berücksichtigt.</p> |

| 2018 | 2019 | Anmerkungen |
|---|---|---|
| <p>1.2 von Hauptstraßen</p> <p>1.2.1 ohne besonderen Reini- gungsaufwand 2,74 €</p> <p>1.2.2 mit besonderen Reini- gungsaufwand 8,49 €</p> <p>Fahrbahnen mit besonderem Reini- gungsaufwand sind Fahrbahnen, an denen kein abgegrenzter Geh- weg vorhanden ist. Soweit Fahr- bahnen von Straßen unter die Zif- fern 1.1.2 und 1.2.2 fallen, sind sie in der als Anlage 2 beigefügten Aufstellung genannt. Diese Anla- ge ist Bestandteil der Satzung.</p> <p>2. Gehwegen 6,00 €</p> <p>3. Fußgängergeschäftsstraßen</p> <p>3.1 ohne besonderen Reini- gungsaufwand 8,18 €</p> | <p>1.2 Hauptstraßen</p> <p>1.2.1 ohne <u>niveaugleichen Geh- wegausbau</u> 2,70 €</p> <p>1.2.2 mit <u>niveaugleichem Geh- wegausbau</u> 8,67 €</p> <p>Fahrbahnen mit <u>niveaugleichem Gehwegausbau</u> sind Fahrbahnen, an denen kein abgegrenzter Geh- weg vorhanden ist. Soweit Fahr- bahnen von Straßen unter die Zif- fern 1.1.2 und 1.2.2 fallen, sind sie in der als Anlage 2 beigefügten Aufstellung genannt. Diese Anla- ge ist Bestandteil der Satzung.</p> <p>2. Gehwegen 6,47 €</p> <p>3. <u>Fußgängergeschäftsstraßen</u> 8,69 €</p> | <p>Da ab 2019 alle Fußgängergeschäftsstra- ßen eine Nassreinigung erhalten, entfallen die bisherige Differenzierung zwischen mit und ohne besonderen Reinigungsauf- wand sowie die Anlage</p> |

| 2018 | 2019 | Anmerkungen |
|---|------|-------------|
| <p>3.2 mit besonderen Reinigungsaufwand 9,70 €</p> <p>Soweit Straßen unter die Ziffer 3.2 fallen, sind sie in der als Anlage 3 beigefügten Aufstellung genannt. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.</p> | | |